

R E G L E M E N T
über den Unterricht
an der städtischen Musikschule Brugg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geschlecht Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

§ 2 ¹

Grundsatz Die Einwohnergemeinde Brugg bietet über den staatlichen Unterricht hinaus an den städtischen Schulen eine musikalische Grundschule, einen ergänzenden Instrumentalunterricht sowie Chorsingen und Sologesang an.

§ 3

Schüler ¹Die musikalische Grundschule steht Schülern der 1. und 2. Primarklasse, der Instrumentalunterricht, das Chorsingen und der Sologesang² den Volksschülern aller Stufen mit Wohnsitz oder Schulort Brugg sowie den in Brugg wohnhaften Jugendlichen zwischen dem 16. und 20. Altersjahr offen. Der Gemeinderat bestimmt, ob und in welchem Umfang Schüler auswärtiger Schulen aufgenommen werden können.

Vereine, weitere Benützer ²Für Musikproben von Vereinen, musikalische Veranstaltungen sowie für privaten Musikunterricht können die Räumlichkeiten in der Villa Simmen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit dem Unterrichtsbetrieb der Musikschule zu vereinbaren ist. Für privaten Musikunterricht wird eine vom Gemeinderat festzusetzende Benützungsg Gebühr erhoben.

¹ Fassung vom 9.3.2001, in Kraft seit Schuljahr 2001/02

² Fassung vom 9.3.2001, in Kraft seit Schuljahr 2001/02

§ 4

Musiklehrer,
Anstellung

Für die Anstellung der Musiklehrer ist das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer an der städtischen Musikschule vom 18. Juni 1997 massgebend.

II. Organe

§ 5

Musikschul-
kommission

Aufsichtsbehörde ist eine durch den Gemeinderat zu wählende Musikschulkommission. Sie setzt sich zusammen aus je einem Mitglied des Gemeinderates und der Schulpflege, mindestens einer Fachperson für die fachlichen und musikpädagogischen Belange sowie 3 bis 4 weiteren Mitgliedern. Der Leiter der Musikschule hat in der Kommission beratende Stimme. Die Musikschulkommission erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Voranschlag. Sie erlässt im weiteren Ausführungsbestimmungen über den Umfang der musikalischen Grundschule, des Instrumentalunterrichts und des Sologesangs³, welche durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.

§ 6

Inspektion

Die Musikschulkommission inspiziert den Unterricht der städtischen Musikschule.

§ 7

Leiter

Die städtische Musikschule untersteht einem Leiter, welcher vom Gemeinderat gewählt wird. Seine Aufgaben werden im einzelnen durch ein Pflichtenheft festgelegt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.

³ Fassung vom 9.3.2001, in Kraft seit Schuljahr 2001/02

§ 8

Finanzverwaltung Die Finanzverwaltung der Stadt Brugg ist zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Lehrkräfte, für das Inkasso der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für auswärtige Schüler.

III. Unterricht

§ 9

Freiwilligkeit ¹Der Besuch der musikalischen Grundschule, des Chorsingens, des Sologesangs⁴ und des Instrumentalunterrichts ist freiwillig.

²Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei; Schulleiter und Musiklehrer stehen Eltern und Schülern beratend zur Seite.

§ 10

Anmeldung ¹Die Anmeldung eines Schülers für die musikalische Grundschule, das Chorsingen, den Sologesang⁵ oder für den Instrumentalunterricht gilt für ein Schuljahr.

Abmeldung ²Mutationen (Eintritt/Austritt) sind nur in Ausnahmefällen auf Ende des ersten Semesters möglich. Das von den Eltern zu unterzeichnende Gesuch ist spätestens bis zum 31. Dezember dem Musikschulleiter zuzustellen. Ueber das Gesuch entscheidet die Musikschulkommission.

Absenzen ³Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert, so hat er den Lehrer rechtzeitig darüber zu informieren.

⁴ Fassung vom 9.3.2001, in Kraft seit Schuljahr 2001/02

⁵ Fassung vom 9.3.2001, in Kraft seit Schuljahr 2001/02

Ausschluss ⁴Bei mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Abwesen kann der Schüler auf Antrag des Schulleiters durch die Musikschulkommission vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 11

Dauer der Lek- ¹Die Dauer einer Lektion beträgt 50 Minuten. In der
tion der Unter- Regel beträgt eine Unterrichtseinheit für Schüler
und Mittelstufe der Unter- und Mittelstufe sowie für Jugendliche eine
halbe Lektion.

²Besonders fleissige und begabte Schüler können bei der Musikschulkommission eine bis auf maximal eine Lektion verlängerte Unterrichtszeit beantragen.

Dauer der Lek- ³Die Schüler der Oberstufe haben die Möglichkeit,
tion der den vom Kanton bezahlten Unterricht (eine Drittel-
Oberstufe Lektion) auszudehnen, sofern die Eltern die vollen
Mehrkosten übernehmen.

§ 12

Gruppen- ¹Die Unterrichtsgruppen der musikalischen Grund-
unterricht schule umfassen mindestens 6, maximal 12 Schüler.
Kleinere Gruppen können mit Bewilligung des Gemein-
derates geführt werden.

²Einzelne Instrumente können auch in Gruppen angeboten werden.

§ 13

Fächerangebot ¹Das Fächerangebot wird auf Antrag der Musikschul-
kommission vom Gemeinderat festgelegt.

²Das Fächerangebot umfasst auch Ensemble-Unterricht und die Jugendmusik.

IV. Finanzierung

§ 14

Grundsatz Die Finanzierung des Unterrichts erfolgt durch Staatsbeiträge, Gemeindebeiträge und Elternbeiträge.

§ 15

Elternbeiträge ¹Die Elternbeiträge müssen 55 % der Besoldungskosten der Lehrkräfte (inkl. Sozialleistungen) decken.

Rechnungsstellung, Rückerstattungen ²Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritten und Ausschluss im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung.

Gemeindebeitrag für auswärtige Schüler ³Der auf auswärts wohnende Schüler entfallende Gemeindebeitrag inklusive einem Betriebskostenanteil wird der betreffenden Wohnsitzgemeinde belastet. Lehnt die betreffende Gemeinde die Beitragszahlung ab, so werden die Eltern auch für diesen Anteil zahlungspflichtig.

Reduktion und Erlass des Schulgeldes ⁴In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf Antrag der Eltern vom Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden. Die Reduktion und der Erlass von Elternbeiträgen auswärts wohnender Schüler ist nur möglich, wenn die Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

Übrige Kosten ⁵Die übrigen Kosten werden von der Einwohnergemeinde getragen.

V. Abgabe von Instrumenten und Notenmaterial

§ 16

Instrumente	¹ Miete oder Kauf der Instrumente ist grundsätzlich Sache der Schüler bzw. der Eltern. Instrumente können auch, sofern verfügbar, den Schülern gegen Verrechnung einer Gebühr zur Verfügung gestellt werden.
Notenmaterial	² Ensemble- oder Orchesterliteratur wird den Schülern leihweise und ohne Verrechnung zur Verfügung gestellt. Das übrige Notenmaterial wird von den Eltern angeschafft.
Haftung für Schäden	³ Die Schüler bzw. Eltern sind dafür verantwortlich, dass leihweise abgegebene Instrumente und Notenmaterial in gutem Zustand erhalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei mutwilligen Beschädigungen gehen voll zu Lasten der Schüler bzw. der Eltern.

VI. Rechtsmittel

§ 17

Beschwerde	¹ Gegen Anordnungen des Leiters kann bei der Musikschulkommission innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. ² Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.
------------	---

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 18

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Durch dieses Reglement wird aufgehoben:

Reglement über den städtischen Instrumentalunterricht
und die Musikalische Grundschule vom 14. August 1989.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Annahme durch den Ein-
wohnerrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 11. April 1997.

Der Gemeinderat beschliesst:

Das vorliegende Reglement wird auf den 1. Januar 1998
in Kraft gesetzt.

Brugg, 18. Juni 1997

Namens des Stadtrates

Der Stadtammann:

R. Alder

Der Stadtschreiber:

M. Roth